

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 61), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522,916), geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 448) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung Zehna vom 11.03.2004 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Zehna über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Die Satzung der Gemeinde Zehna über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände vom 25.10.2000, zuletzt geändert am 18.06.2003, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten für die Grundstücke , die im Einzugsbereich des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes liegen folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

	Verband „Nebel“	Verband „Mildenitz-Lübzer Elde“
- 0,5 ha Landwirtschaftliche Fläche	3,78 €	3,87 €
- 0,5 ha Wald	1,89 €	1,94 €
- 0,5 ha Öd- und Unland	1,89 €	1,94 €
- 0,5 ha Wasserfläche	1,89 €	1,94 €
- 0,5 ha Verkehrsfläche	7,56 €	7,74 €
- 0,5 ha Gebäudefläche	7,56 €	7,74 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Gebäudeflächen Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 3 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,5 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zehna, d. 8.04.2004

Lange
Bürgermeister